

Dokumentation

Fachgespräch Jugendhilfe

Gefährdung des Kindeswohls

**Möglichkeiten und Grenzen der Jugendarbeit
in Märkisch-Oderland**

**9. Juli 2008
Kreiskulturhaus Seelow**



Programm:

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist eine gesellschaftliche Aufgabe, bei der verschiedene Akteure mit unterschiedlichen Aufträgen, Arbeitsweisen und Kompetenzen zusammenwirken müssen. In der Kinder- und Jugendhilfe ist dieser Schutz ein Auftrag an alle Akteure.

Jeder Träger ist nach Abschluss einer Vereinbarung mit dem Jugendamt dazu verpflichtet, geeignete Hilfen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung den Eltern anzubieten. Damit setzt die Hilfe für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern bereits vor dem „Gang“ zum Jugendamt ein.

Das Fachgespräch hat noch einmal grundsätzlich die Abläufe und das Verfahren im Rahmen einer festgestellten Kindeswohlgefährdung dargestellt und den Trägern und Mitarbeitern/innen aus offener und mobiler Jugendarbeit, sowie Schulsozialarbeit die Möglichkeit gegeben, geeignete Maßnahmen zu diskutieren und entsprechende Erfahrungen auszutauschen.

9.30 Uhr Begrüßung

9.45 Uhr Referat: „Was ist eigentlich Kindeswohl? - Merkmale und Begrifflichkeiten“

Referenten/innen: Stephan Cinkl und Astrid Wilhelm

10.15 Uhr Referat: „Verfahren und Abläufe in Märkisch-Oderland - Erwartungen an die Kinder- und Jugendarbeit“

Referent: Thomas Böduel, Leiter des Jugendamtes

11.30 Uhr Arbeitsgruppen

AG 1: Umgang mit Kindeswohlgefährdung aus Sicht eines Trägers - Verfahren, Abläufe und Verantwortlichkeiten

Moderation: Helga Dunger und Stefan Hädicke, Jugendamt

AG 2: Umgang mit Kindeswohlgefährdung aus Sicht der Mitarbeiter/innen - Maßnahmen, Handlungsoptionen und Strategien

Moderation: Steffen Adam, KKJR MOL

12.30 Uhr Mittagspause

13.00 Uhr Fortsetzung der Arbeitsgruppen

Grußworte

Thomas Böduel
(Leiter Jugendamt Märkisch-Oderland)

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihr Kommen und dem mitgebrachten Interesse an unserem heutigen Thema.

Schutz für unsere Kinder, für die heranwachsenden nächsten Generationen ist nicht nur eine Aufgabe des Jugendamtes, sondern aller Erwachsenen in unserer Gesellschaft.

Es ist gut, dass einige Inhalte und Aufgaben gesetzlich geregelt worden und auch immer wieder verbessert worden sind, aber dies allein reicht nicht aus. Gemeinsam hinsehen, Probleme ansprechen und die Behörden einbeziehen ist ein vernünftiger Ansatz.

Dieses Miteinander bedarf Regeln und Absprachen untereinander, die zügig greifen zum Schutz unserer Kinder im Landkreis Märkisch-Oderland.

Mit der heutigen Veranstaltung wollen wir nochmals aufzeigen welche Abläufe, Vernetzungen und Zuständigkeiten gemäß § 8a SGB VIII erarbeitet worden sind und wie wir in der Praxis damit arbeiten können und was wir noch verbessern könnten.

Ich wünsche uns ein gutes Miteinander und einen regen Informationsaustausch in unseren heutigen Fachgesprächen. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Referat:

„Was ist eigentlich Kindeswohl? - Merkmale und Begrifflichkeiten“

Stephan Cinkl (Dipl. Psychologe)
und Astrid Wilhelm (Systemische Familientherapeutin)

KJHG § 8a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 1666 Abs. 1 BGB

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Definition Kindeswohlgefährdung

„Eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich eine ... eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

(BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434)

„Die entscheidende Frage ist jedoch die prognostische Einschätzung der weiteren Entwicklungsdynamik im familiären System und damit die Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind. Ihre Beantwortung ist entscheidend für die Wahl der dargestellten Handlungsalternativen“

(Wiesner, Leiter des Referats Kinder und Jugendhilfe im BMFSEJ, 1996)

Handlungsschritte Mitarbeiter freier Träger

1. Wahrnehmen von gewichtigen Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung
2. Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Team unter Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft im Rahmen einer kollegialen Beratung
3. Hinwirken der Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten (PSB) auf die Inanspruchnahme von Hilfe
4. Information des Jugendamtes, wenn Hilfe von PSB nicht angenommen wird oder zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht ausreichend ist

Hinweis: Alle Schritte in Kooperation mit den Personensorgeberechtigten und den betroffenen Kindern und Jugendlichen

Kindesvernachlässigung

Kinder haben folgende Rechte, ihre Nichtgewährung macht den Tatbestand der Vernachlässigung aus:

1. Recht auf ausreichende Körperpflege
2. Recht auf geeigneten Wach- und Schlafplatz
3. Recht auf schützende Kleidung
4. Recht auf altersgemäße Ernährung
5. Recht auf sachgemäße Behandlung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen
6. Recht auf Schutz vor Gefahren
7. Recht auf Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung
8. Recht auf Sicherheit und Geborgenheit
9. Recht auf Individualität und Selbstbestimmung
10. Recht auf Ansprache
11. Recht auf lang andauernde Bindung
12. Recht auf Entwicklung und Bildung

(Modifiziert nach dem Stuttgarter Kinderschutzbogen)

Körperliche Misshandlung

Definition:

Wir fassen unter körperlicher Misshandlung „alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen“¹. Gewaltsame Handlungen, die nicht zu körperlichen Schäden und Verletzungen führen, zählen wir zur seelischen Misshandlung, Verletzungen, die auf mangelnde Aufsicht zurückzuführen sind (z.B. bei Unfällen) zählen wir zur Vernachlässigung.

Schäden und Verletzungen als Folgen von körperlicher Misshandlung:²

- **Hämatome**, z.B. am Gesäß, an Schenkeln, Genitalien, Körperstamm, Hals, Wangen, Ohren, gemusterte Hämatome gehen häufig auf Misshandlungen zurück, das Muster kann Rückschlüsse auf den Misshandlungsgegenstand geben, intraorale Verletzungen können aus gewaltsamen Fütterversuchen resultieren
- **Verbrennungen**, die zwei häufigsten Formen von Verbrennungen sind Kontaktverbrennungen (z.B. durch Zigaretten, Streichhölzer oder heiße Metallgegenstände wie Herdplatten) und Verbrennungen durch heiße Flüssigkeiten (Verbrühungen)
- **Schädelhirntraumata** sind die häufigste Ursache tödlicher oder verstümmelnder körperlicher Misshandlungen, die Opfer zeigen häufig eine veränderte Bewusstseinslage, Koma, Krampfanfälle, Erbrechen oder Reizbarkeit, Schädelhirntraumata können durch Schütteln (Shaken-Baby-Syndrom) entstehen
- **Augenverletzungen**, wichtig ist das Erkennen einer Netzhautverletzung wegen der Gefahr der Erblindung, bei Netzhautblutungen ist Misshandlung sehr wahrscheinlich
- **Abdominale Verletzungen**, Bauchverletzungen resultieren gewöhnlich aus penetrierenden Schlägen mit einer Faust oder aus Fußtritten und enden oft tödlich
- **Frakturen**, viele Brüche resultieren aus ruckartigem Ziehen oder Schütteln der Extremitäten, Schläge oder Tritte können zu Rippenbrüchen führen
- **Vergiftungen** z.B. durch Bestrafung, in dem Kinder gezwungen werden, Salz zu essen oder Salzwasser zu trinken

Die Misshandlungstatsachen sind in vier Bereichen feststellbar:

1. Als ärztlich diagnostizierbare Verletzung, die auch visuell (Fotoaufnahmen) dokumentiert werden sollte
2. Als Bericht des Kindes, der auf Tonträger dokumentiert werden sollte
3. Als Bericht von Augenzeugen (z.B. Geschwister) ebenfalls auf Tonträger
4. Als Berichte vom „Hörensagen“ durch Dritte

¹ Münder J. Mutke B. & Schone R.: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster (Votum) 2000, S. 525

² Nach K.W. Feldman: Die Untersuchung der körperlichen Misshandlung. In: Helfer, M.E., Kempe, R.S., Krugman, R.D.: Das misshandelte Kind. Körperliche und psychische Gewalt, sexueller Missbrauch, Gedeihstörungen, Münchhausen-by-proxy-Syndrom, Vernachlässigung. Frankfurt/M. (Suhrkamp) 2002, S. 269-337

Entscheidend ist die ärztliche Diagnose, bei einer Meldung an das Familiengericht kann ein gerichtmedizinisches Gutachten angeregt werden, sinnvoll ist der Kontakt zum Kinderarzt

Hinweise auf Seiten des Kindes auf mögliche Misshandlung oder Vernachlässigung:³

- Nicht erklärbarer körperlicher Befund, Hinweis auf frühere Verletzungsfolgen
- Zeichen für physische und psychische Vernachlässigung, für die sich keine adäquate Erklärung (z.B. Ernährungsstörung) findet
- Besonders ausgeprägte Ängstlichkeit des Kindes
- Bei jüngeren Kindern Fehlen des Schutzsuchens bei den Eltern und Zugehen auf andere Erwachsene in einer für das Kind neuen bzw. angstbesetzten Situation
- Bei älteren Kindern „Mauern“ gegen alle Anzeichen eines Konflikts sowie gleichzeitig Zeichen überangepassten Verhaltens

Hinweise auf Seiten der Eltern auf mögliche Misshandlung oder Vernachlässigung:⁴

- Diskrepanz zwischen Befund des Kindes und Schilderung der Eltern
- Nicht kooperatives bis feindliches Verhalten der Eltern
- Verweigerung und Verzögerung der ärztlichen Untersuchung
- Inadäquate Reaktion gegenüber der Verletzung des Kindes
- Hinweise auf Erregungszustände und Verlust der Kontrolle
- Kein Besuch stationär aufgenommener Kinder
- Misshandlung und Vernachlässigung in der eigenen Vorgeschichte
- Infantile eheliche Gemeinschaft oder Partnerbeziehung
- Starke Isolierungstendenzen der Familie, Fehlen von Nachbarschaftskontakten
- Unrealistische Erwartungen an das Kind
- Häufiger Arzt- oder Krankenhauswechsel
- Alkoholmissbrauch

³ Remmschmidt, H.: Kinder- und Jugendpsychiatrie. Eine praktische Einführung. Stuttgart (Thieme) 2000, S. 297

⁴ Ebenda

Sexueller Missbrauch und sexuelle Misshandlung

Definition:

„Unter sexuellem Missbrauch versteht man die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in sexuelle Aktivitäten, deren Funktion und Tragweite sie nicht überschauen können. Sexueller Missbrauch ist auch dann gegeben, wenn die sexuellen Aktivitäten nicht ausdrücklich gegen den Willen des Kindes und ohne die Anwendung von Gewalt erfolgen. Von sexueller Misshandlung wird gesprochen, wenn es zur Gewaltanwendung kommt und die sexuellen Aktivitäten gegen den Willen des Kindes durchgeführt werden.“⁵

Täter können Familienmitglieder sein (auch Geschwister), Personen aus dem sozialen Nahraum, die nicht zur Familie gehören, unbekannte Personen und auch Fachkräfte der Jugendhilfe.

Formen

- Vaginalverkehr mit und ohne Gewalt
- Oralverkehr
- Analverkehr
- Manipulationen am Geschlechtsteil
- Anfassen des nackten Körpers am / in der Nähe des Geschlechtsteils
- Drücken des Gesichts eines Opfers gegen den erregten Penis
- Gegenseitiges gleichzeitiges oder einem anderen gezeigtes Onanieren
- Kuss und das Streicheln des Geschlechtsteils über der Kleidung bei einem Kind
- Fester Griff über der Hose an die Scheide eines Kindes
- Frotteurismus
- Exhibitionismus
- Herstellung pornografischer Materialien oder Zeigen von Pornografie
- Zwei Kinder zum Sex miteinander zu bewegen

Die Aussage eines Kindes ist der wichtigste Hinweis auf sexuelle Übergriffe, nach gegenwärtigem Erkenntnisstand sind Aussagen von Kindern sehr wahrscheinlich wahr und glaubwürdig. Aussagen von Betroffenen sind unbedingt original (mindestens Tonaufnahmen) zu dokumentieren. Andere Hinweise sind...

- Bericht eines Geschwisterkindes oder anderer Personen über sexuelle Übergriffe
- Körperliche Symptome oder Hinweise wie z.B. Verletzungen
- Altersunangemessenes Sexualverhalten oder –wissen des Kindes

Wenn es Hinweise auf sexuelle Übergriffe gibt, es ein Gespräch mit dem betroffenen Kind und – falls vorhanden – auch mit den Geschwistern notwendig.⁶

⁵ Remmschmidt, H.: Kinder- und Jugendpsychiatrie. Eine praktische Einführung. Stuttgart (Thieme) 2000, S. 301

⁶ Gesprächsregeln finden sich in Gründer, M., Kleiner, R., Nagel, H.: Wie man mit Kindern darüber reden kann. Ein Leitfaden zur Aufdeckung sexueller Misshandlung. Münster (Votum) 1997 und Jones, P.H.: Die Beurteilung vermuteten sexuellen Missbrauchs beim Kind. In: Helfer, M.E., Kempe, R.S., Krugman, R.D.: Das misshandelte Kind. Körperliche und psychische Gewalt, sexueller Missbrauch, Gedeihstörungen, Münchhausen-by-proxy-Syndrom, Vernachlässigung. Frankfurt/M. (Suhrkamp) 2002, S. 443-466

Folgen und Verarbeitungsmechanismen

In Erweiterung des Ansatzes von Finkelhor und Mitarbeitern unterscheiden Fischer und Riedesser fünf Wirkfaktoren nach sexuellem Missbrauch:⁷

1. Traumatische Sexualisierung

Symptome: Zwanghaftes sexuelles Verhalten, Promiskuität, Prostitution, sexuelle Störungen, Vermeidung von Sexualität, Sexualisierung von Beziehungen auch zu den eigenen Kindern

2. Stigmatisierung

Symptome: Selbstisolierung, Delinquenz, selbstschädigendes Verhalten, Selbstverletzungen bis hin zum Suizid, Drogen- und Alkoholkonsum als Versuche der Selbstbetäubung und Selbstmedikation

3. Verrat

Symptome: Anklammerungsverhalten, aggressives Verhalten, Delinquenz als Weitergabe der Verratsdynamik an unbeteiligte Dritte, transgenerationale Weitergabe an die eigenen Kinder

4. Ohnmacht

Symptome: Alpträume, Phobien, somatische Beschwerden, Eß- und Schlafstörungen, Depression, Dissoziation, Weglaufen, Schulprobleme, Schuleschwänzen, Probleme am Arbeitsplatz, Gefahr der Revictimisierung aufgrund der erlernten Hilflosigkeit, ungesteuert aggressives Verhalten bis hin zur Delinquenz, Übernahme der Täterrolle, um Ohnmacht in Allmacht zu verkehren

5. Parentifizierung und verzerrte soziale Rollenzuweisung

Symptome:

Störungen des Sozialverhaltens, anspruchliches dominierendes, manipulatives Verhalten, Konflikte mit Gleichaltrigen, Rivalität und Machtkämpfe mit Erwachsenen, frühreifes, pseudoerwachsenes Ausdrucksverhalten

Wenn sich Symptome der Wirkfaktoren häufen, sollte die Möglichkeit sexuellen Missbrauchs oder sexueller Misshandlung in Betracht gezogen werden.

⁷ Fischer, G., Riedesser, P.: Lehrbuch der Psychotraumatologie. München, Basel (Reinhardt) 1998, S. 265f.

Für die Hilfeplanung wichtig ist die Einschätzung, ob eine Posttraumatische Belastungsstörung vorliegt:

„Diese Störung wird im DSM-III-R als die Ausbildung charakteristischer Symptome nach einem belastenden Ereignis, das außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrungen liegt (d.h. außerhalb so allgemeiner Erfahrungen wie Trauer, chronischer Krankheit, geschäftlicher Verluste oder Ehekonflikte) definiert. Das belastende Ereignis, der Stressor, der dieses Syndrom hervorruft, wäre für jeden belastend und wird üblicherweise mit intensiver Angst, Schrecken oder Hilflosigkeit erlebt. Zu den charakteristischen Symptomen gehören das Wiedererleben des traumatischen Ereignisses, Vermeidung von Stimuli, die mit dem Ereignis im Zusammenhang stehen, erstarrende allgemeine Reagibilität und ein erhöhtes Erregungsniveau.“⁸

Seelische Misshandlung

- Kindern wird vermittelt, sie seien wertlos, ungeliebt und voller Fehler
- Einschüchterung durch ständige massive Drohungen
- Beschimpfungen und verbale Herabsetzungen
- Ausnutzen und Korumpieren
- Miterleben von Partnerschaftsgewalt
- Isolieren
- Entfremdung eines Elternteils nach Trennung oder Scheidung (PAS = Parents alienation syndrom)
- Zuschreibung der Sündenbockrolle

Ergänzt nach: DJI: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. München 2006, Internetfassung. Frage 15: Was ist über die Folgen psychischer Misshandlungen von Kindern bekannt? (Heinz Kindler)

⁸ Bange D. & Deegener G.: Sexueller Missbrauch an Kindern. Weinheim (Psychologie Verlags Union) 1996, S. 92

Dormagener Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos⁹

Fragebereiche:

1. Gewährleistung des Kindeswohls: Inwieweit ist das Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
2. Problemakzeptanz: Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
3. Problemkongruenz: Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
4. Hilfeakzeptanz: Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder oder Jugendlichen bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Die Beantwortung der Fragen kann mittels einer Skala quantifiziert werden:

	Sehr gut 1	Gut 2	Befriedigend 3	Ausreichend 4	Mangelhaft 5
Gewährleistung des Kindeswohls					
Problemakzeptanz					
Problemkongruenz					
Hilfeakzeptanz					

Werte von $(1+2+3+4) : 4 =$ Risikorate. Bei einer Rate, deren Wert kleiner oder gleich 4 ist, ist eine Fremdunterbringung nicht angeraten, ist die Rate größer als 4, sind intensive Schutzmassnahmen (auch Fremdunterbringung) angeraten.

⁹ Stadt Dormagen (Hrsg.): Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe. Ein Modell kooperativer Qualitätsentwicklung. Opladen (Leske + Budrich) 2001, S. 89f.

Kollegiale Beratung bei Kindeswohlgefährdung

1. Es werden folgende Rollen verteilt:
 - Moderator
 - Falleinbringer(in)
 - Beratungsteam (mindestens drei Berater)
2. Der (die) Falleinbringer(in) formuliert eine oder mehrere (maximal drei Fragen) und erläutert kurz das vorbereitete Genogramm (dieses soll mindestens drei Generationen umfassen, da bei Kindeswohlgefährdung die dritte Generation oft eine zentrale Rolle spielt), falls kein Genogramm vorbereitet wurde, erfragt der Moderator die wichtigsten Daten und erstellt das Genogramm
3. Der Moderator interviewt maximal 20 Min. den (die) Falleinbringer(in) mit Hilfe der Fragen zur „Beziehungsdiagnose bei Kindeswohlgefährdung“, wobei mindestens die Fragen zu den Gefährdungstatsachen, zur Paarbeziehung und zur dritten Generation gestellt werden sollten, das Beraterteam darf keine Fragen stellen!
4. Das Beraterteam soll auf Aussagen in folgenden Bereichen achten:
 - Wie stellt sich die Kindeswohlgefährdung konkret („Sehen, hören, riechen, schmecken“) dar?
 - Welche Belastungen gibt es innerhalb der Familie?
 - Welche Ressourcen gibt es innerhalb der Familie?
 - Weiterhin sollen die Berater beim Hören Handlungsideen entwickeln
5. Der Moderator bittet nach dem Interview die Berater, zu den Fragen Stellung zu nehmen, Nachfragen und Kommentare des (der) Falleinbringer(s/in) sind nicht erlaubt, der Moderator dokumentiert die Aussagen der Berater nach Themenkomplexen auf Flip-Chart
6. Der Moderator bittet den (die) Falleinbringer(in), mit Hilfe der Aussagen der Berater die Fragestellung(en) zu beantworten
7. Der (die) Falleinbringer(in) gibt dem Moderator eine Rückmeldung für die Interviewführung und in Hinblick auf die Nützlichkeit für die Beantwortung der Fragestellung(en)

Variationsmöglichkeiten:

- Bei einem großen Beraterteam ist es möglich, die Fragen auf Personengruppen aufzuteilen
- Es kann eine Person gebeten werden, sich in das betroffene Kind einzufühlen („Wie gefährdet fühle ich mich und was könnte mir helfen?“)
- Statt des Interviews durch den Moderator kann der (die) Falleinbringer(in) frei erzählen, was ihm (ihr) wichtig erscheint, den Beratern sind aber keine Nachfragen erlaubt
- Der Moderator könnte ebenfalls zum Schluss eine Stellungnahme abgeben, z.B. zur persönlichen Betroffenheit des (der) Falleinbringer(s/in)

Geschäftsordnung: Wer kann einberufen? Wer nimmt teil? Welche Räumlichkeiten stehen zur Verfügung? Wie schnell soll die kollegiale Beratung stattfinden?

Familiäre Beziehungsdiagnose bei Kindeswohlgefährdung

1. Was sind die „Tatsachen“? Wer hat wann, wo, wie oft, mit welcher Intensität und wem gegenüber was genau gemacht? Wer hat gehört oder gesehen, dass wer wann...?
2. Wie kann man innerhalb der betroffenen Familie die Beziehungen auf drei Generationenebenen charakterisieren? Welches sind dabei die Gefühlsbotschaften?
3. Mit welchem konkreten Ziel sollten die Beziehungen verändert werden?
4. Welches sind die wichtigsten zu verändernden innerfamiliären Beziehungen?
5. Beschreiben Sie die Paarbeziehung!
6. Wenn es nicht um die kindeswohlgefährdenden Handlungen (sexuellen Übergriffe, körperlichen Misshandlungen etc.) ginge, welchen familiären Themen wären dann relevant oder würden sichtbar werden, welche Entwicklungsaufgabe hätte welches Familienmitglied dann zu lösen?
7. Was ist die Funktion oder der „Sinn“ der kindeswohlgefährdenden Handlungen (sexuellen Übergriffe, körperlichen Misshandlungen etc.), d.h. welche Auswirkungen haben sie auf das familiäre Beziehungsgefüge?
8. Welche konkreten Ziele sollten in den Hilfeplan aufgenommen werden?
9. Welche Beziehungen gibt es im Helfersystem? Wer ergreift für wen Partei? Wer unter den Helfern ist welchem Familienmitglied ähnlich? Welche Helferbeziehung muss auf welche Weise verändert werden?

©Brandenburger Institut für Familientherapie e.V.

Risikofaktoren im familiären Kontext

1. Allgemeine Stressbelastung
2. Weniger soziale Unterstützung
3. Partnerschaftskonflikte und Partnerschaftsgewalt
4. Geringeres Ausmaß an Selbstorganisation
5. Stärkere negative Gefühle
6. Unklare innerfamiliäre Grenzen

DJI-Handbuch Kindeswohlgefährdung, Frage 19. Was ist über familiäre Kontexte, in denen Gefährdungen auftreten, bekannt? (Claudia Reinhold / Heinz Kindler)

Risikofaktoren von Eltern in Familien mit Kindeswohlgefährdung

1. Psychische Erkrankungen und Sucht

2. Lebensgeschichte

- Eigene Erfahrungen von Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung
- Häufige Bindungsabbrüche

3. Gedanken und Gefühle zu Fürsorge und Erziehung:

- altersunangemessene Erwartungen bezüglich der Fähigkeiten und der Selbständigkeit des Kindes
- ein eingeschränktes Einfühlungsvermögen in die Bedürfnisse des Kindes
- überdurchschnittlich ausgeprägte Gefühle der Belastung durch das Kind
- überdurchschnittlich ausgeprägte Gefühle der Hilflosigkeit in der Erziehung und des Verlustes von Kontrolle durch das Kind
- feindselige Erklärungsmuster für Problemverhaltensweisen des Kindes und ein negativ verzerrtes Bild des Kindes
- überdurchschnittlich ausgeprägte Zustimmung zu harschen Formen der Bestrafung und Unterschätzung negativer Auswirkungen kindeswohlgefährdender Verhaltensweisen
- eingeschränkte Fähigkeit oder Bereitschaft, eigene Bedürfnisse zugunsten kindlicher Bedürfnisse zurückzustellen

4. Beobachtbare Beziehungsfähigkeiten im Umgang mit dem Kind

- Merkbar höhere Anteile an negativen, kritischen und kontrollierenden Verhaltensweisen
- Distanziertes, wenig engagiertes und wenig responsives Verhalten

Aus: DJI: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. München 2006, Internetfassung. Frage 18: Was ist über Eltern, die ihre Kinder gefährden, bekannt? (Claudia Reinhold/Heinz Kindler)

Entwicklung von Hilfs- und Schutzkonzepten

- Wenn es Auflagen gibt: Sind diese zeitlich befristet? Sind sie für die Betroffenen verständlich und hinreichend konkret? Werden bei Nichteinhaltung Sanktionen angedroht?
- Wie wird der Kinderschutz gewährleistet? Werden konkrete Personen benannt? Vertrauen die Kinder ihren „Schutzpatrones“ oder „Schutzengeln“? Sind diese genügend unabhängig von den Helfern, die mit den Erwachsenen arbeiten?
- Gab es Gespräche mit allen Familienmitgliedern, welche Problemsichten und Ressourcen sie haben und welche Hilfen sie für sinnvoll und notwendig erachten?
- Gibt es ein Angebot für die Erwachsenen innerhalb der Familie, an ihren eigenen Themen zu arbeiten? Wurde eine Eigenmotivation auch des „Täters“ oder der „Täterin“ erzeugt?
- Wurde allen Familienmitgliedern mitgeteilt, von welchen konkreten Kindeswohlgefährdenden Handlungen das Helfersystem ausgeht? Gibt es in der Wahrnehmung der einzelnen Familienmitglieder in Bezug auf die Tatsachen eine Übereinstimmung?
- Sind die Kindeswohlgefährdenden Handlungen dokumentiert?
- Wurden die Folgen der Kindeswohlgefährdenden Handlungen abgeschätzt? Gibt es in Bezug darauf spezielle Hilfen für das Kind?
- Wurde geprüft, ob familiengerichtliche, polizeiliche oder strafrechtliche Maßnahmen sinnvoll sind?
- Gab es eine methodengeleitete kollegiale Beratung? Wurden dazu externe Fachkräfte hinzugezogen? Wurden dissidente Meinungen berücksichtigt? Gibt es ein Protokoll der kollegialen Beratung?
- Wurde bei der Risikoeinschätzung und bei der Hilfeplanung Geschlechterparität gewährleistet?

©Brandenburger Institut für Familientherapie e.V.

Arbeit im Zwangskontext bei Familien mit Kindeswohlgefährdung **- ein Fallbeispiel -**

Frau M., Sie erhalten heute am ... vom Jugendamt zur Sicherung des Kindeswohls Ihrer Kinder als sorgeberechtigte Kindesmutter folgende Auflagen und Aufträge:

Auflage: Sie, Frau M. sorgen ab sofort dafür, dass durch Ihren Lebenspartner und dessen Söhne Ihren Kindern keine Gewalt angetan wird. Sie vergewissern sich, dass Ihr Lebenspartner seine Söhne davon in Kenntnis gesetzt hat. Um dieses umzusetzen, nehmen Sie ab sofort Familientherapie und Sozialpädagogische Familienhilfe an.

Auflage: Sie, Frau M. sorgen dafür, dass Ihr Lebenspartner in Ihrem Wohnraum angezogen, mit mindestens einem Slip bekleidet ist, zu Zeiten, in denen sich Ihre Kinder in Ihrem Wohnraum aktiv aufhalten. Aktiv bedeutet in diesem Zusammenhang: alles außer schlafen. Sie sorgen dafür, dass Sie und Ihr Lebenspartner ab sofort keine vulgären sexualisierten Worte und Zeichen benutzen im Beisein und Hörweite von Ihren Kindern. Um dieses umzusetzen, nehmen Sie ab sofort Familientherapie an. Sie nehmen ab sofort Beratung an, um das nichtaltersgerechte sexualisierte Verhalten und den Sprachgebrauch von Ihren Kindern zu erkennen und darauf eingehen zu können.

Auftrag: Sie, Frau M. gewährleisten ab sofort, dass Ihre Kinder mindestens früh, mittags und abendstächlich ausreichen und abwechslungsreich mit Essen und Trinken versorgt werden.

Auftrag: Sie, Frau M. gewährleisten die dringend notwendige logopädische Betreuung für C. und legen dem Jugendamt bis zum ... eine Bestätigung des ersten durchgeführten Termins beim Logopäden vor.

Auftrag: Sie, Frau M. gewährleisten ab sofort, dass C. und G. weiterhin den Hort besuchen.

Die Auflagen und Aufträge werden vom Jugendamt und in unserem Auftrag von den Familienhelfern kontrolliert. Die Familientherapeuten erstatten dem Jugendamt regelmäßig Bericht über den Entwicklungsstand. Bei Nichteinhaltung der Auflagen und Aufträge erfolgt eine Anhörung beim Familiengericht.

Jugendamt

Zur Kenntnisnahme
sorgeberechtigte Mutter

Fälle von Kindesvernachlässigung und –misshandlung mit Todesfolge und schwerer Körperverletzung im Land Brandenburg

- 27 Kinder, davon 15 Mädchen und 12 Jungen im Alter bis 11 Jahren, 17 Kinder unter 6 Monaten, davon 11 Mädchen, 26 Misshandlungen und 1 Vernachlässigung, 20 Kindstötungen 7 schwere Körperverletzungen
- 18 einmalige Misshandlungen und 9 wiederholte Misshandlungen und Vernachlässigungen
- Unter den 18 einmaligen Misshandlungen waren 6 dem Tattypus „Beziehungsdramen und Sorgerechtsproblematiken“, 3 dem Tattypus „Überforderung und Unvermögen“ und 9 waren „Tötungen nach Geburt“
- In allen 9 Fällen wiederholter Misshandlungen gab es Hinweise durch Außenstehende, die aber nicht konsequent „verfolgt“ wurden, unter den 9 Familien war nur eine allein erziehende Mutter

Eine Untersuchung anhand von Staatsanwaltschaftsakten (2000 – 2005) durch Start gGmbH im Auftrag des Landes Brandenburg

Referat:

Verfahren und Abläufe in Märkisch-Oderland – Erwartungen an die Kinder- und Jugendarbeit

Thomas Böduel (Leiter Jugendamt Märkisch-Oderland)

Die **gesetzliche Grundlage** im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung bildet u.a. § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“, der seit 2005 neu in das SGB VIII aufgenommen wurde. In diesem Paragraphen wurde der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert.

Der Schutzauftrag obliegt allerdings nicht nur dem Jugendamt, sondern allen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen.

Aus § 8a (2) leitet sich eine Verantwortungsgemeinschaft zwischen dem Jugendamt und den Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, ab. Das Gesetz sieht im Weiteren vor, dass das Jugendamt mit den Trägern solcher Einrichtungen und Dienste Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Mit diesen Vereinbarungen soll u.a. sichergestellt werden, dass der besondere Schutzauftrag auch von diesen Trägern wahrgenommen wird, denn oft sind hier erste Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennbar. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer Kindeswohlgefährdung ist von diesen Trägern eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Der Träger soll dann auf die Inanspruchnahme einer entsprechenden Hilfe hinwirken. Falls diese Hilfe von den Personensorgeberechtigten nicht angenommen wird bzw. die angenommene Hilfe nicht als ausreichend erscheint ist das zuständige Jugendamt einzuschalten.

Das Jugendamt Märkisch-Oderland hat mit allen Tätigen in diesem Bereich solche Vereinbarungen abgeschlossen.

Eine solche Mustervereinbarung ist auf den folgenden Seiten dargestellt.

Ablehnung der angebotenen Hilfen. Bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung liegt die Federführung für die Hilfeplanung beim Jugendamt (ASD). Dabei wird die Kooperation mit den bisher beteiligten Fachkräften ggf. je nach Besonderheit des Einzelfalles Bestandteil des Hilfeplanes.

6. Der Ablauf des Verfahrens ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

7. Der Träger entwickelt ein eigenes Verfahren, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können. Beide Vertragspartner informieren sich gegenseitig über ihre Verfahrensgrundsätze.

II. §§ 61 – 65 SGB VIII - Datenschutz

Der Träger ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gem. §§ 61 – 65 SGB VIII i.V.m. den Bestimmungen des SGB I und SGB X einzuhalten. Insbesondere sind Daten zu anonymisieren, wenn sie an Fachkräfte übermittelt werden, die nicht dem Jugendamt angehören, soweit der Zweck der Datenübermittlung dies nicht ausschließt.

III. § 72 a SGB VIII – Eignung der Fachkräfte

1. Dem Träger ist bekannt, dass er nach § 72a SGB VIII keine Fachkräfte beschäftigen soll, die wegen einer der in dieser Vorschrift aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind (persönliche Eignung).

2. Der Träger verpflichtet sich daher, von allen neu einzustellenden Personen die Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen, soweit dies rechtlich möglich ist². In den anderen Fällen (freie und private Träger) ist die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 1 BZRG zu verlangen.

3. Der Träger verpflichtet sich darüber hinaus, von bei ihm beschäftigten Personen, die unmittelbar mit der Erziehung, Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung, Beratung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen befasst sind, die regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Ziff. 2 gilt entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

1. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die vorliegende Vereinbarung und die Verfahrensregelungen in jährlichen Abständen zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch die Vertragspartner so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der gültigen Vertragsbestimmung beabsichtigte Zweck entsprechend dem zum Ausdruck gebrachten Willen der Beteiligten bestmöglich erreicht wird.

3. Die Anlagen 1 – 5 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Seelow,

Ort, Datum _____

Jugendamt

Träger

¹Fachkräfte sind gem. § 72 SGB VIII Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben

²Kommunalverwaltung als Träger einer Einrichtung oder Dienstes

Verfahrensablauf im Jugendamt (ASD)

1. Meldung an den ASD

- Aufnahme der Meldung durch ASD-MitarbeiterIn nach einem standardisierten Bogen
- u.a. Abfrage nach Art der Gefährdung sowie der Einschätzung der Meldeperson nach Grad der Gefährdung
- Weiterleitung der Meldung an zuständige/n ASD-MitarbeiterIn

2. Zuständigkeit prüfen

- ist die / der zuständige ASD-MitarbeiterIn nicht erreichbar, bleibt der aufnehmende ASD-Mitarbeiter weiter zuständig

3. Überprüfung der Meldung

- Institution / freier Träger

4. Information an Teamleitung, Fachdienstleiter Sozialpädagogische Dienste

5. Fallbesprechung / Krisensitzung

- Einberufung einer zeitnahen Krisensitzung
- Möglichst innerhalb von zwei Stunden und 3 Mitarbeitern, auch ggf. unter Einbeziehung von Pflegekinderdienst, Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Team-/Amtsleiter, Vormund oder anderen Fachkräften

6. Kontaktaufnahme / Risikoabschätzung

7. Teamberatung

- Risikoeinschätzung und Entscheidungsfindung zu weiteren Handlungsstrategien

8. Nachhaltige Betreuung

Der Bereich der **Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit** (Jugendförderung) hat im Rahmen des Kinderschutzes einen hohen präventiven Anteil. Der präventive Kinderschutz beginnt mit dem Aufbau eines Vertrauensklimas zu einer Bezugsperson, Bsp. dem Sozialarbeiter an der Schule bzw. in einer Kinder- und Jugendeinrichtung. Durch das Personalkostenförderprogramm ist es über einen längeren Zeitraum gelungen Kontinuität an Fachkräften in den Kinder- und Jugendeinrichtungen zu gewährleisten, um den eben genannten Aspekt umzusetzen. Erst hierdurch kann bspw. der Sozialarbeiter in der Schule Problemlagen von SchülerInnen erkennen und auf diese eingehen. Auch die SchülerInnen nehmen einen langjährigen Sozialarbeiter als Bezugsperson eher an und öffnen sich, als bei einem immer wieder wechselnden Sozialarbeiter vor Ort. Ein weiterer Schwerpunkt in der präventiven Arbeit liegt im Bereich der Elternarbeit. Der Sozialarbeiter kann von den Eltern auch als Bezugsperson angenommen werden. Er kann bei Erziehungsfragen oder Familienproblemen beraten. Elternarbeit kann aber auch nur über einen längeren Zeitraum erfolgreich gelingen, wenn der Sozialarbeiter auch von den Eltern angenommen wird. Dies passiert nicht von heute auf morgen und stellt auch einen Prozess dar. So kann der Sozialarbeiter vor Ort stellenweise schon im Vorfeld krisenhafte Zuspitzungen verhindern, in denen das Kindeswohl gefährdet sein könnte.

Muster: Meldebogen Kindeswohlgefährdung

Meldebogen zur Kindeswohlgefährdung

Datum: _____ Uhrzeit: _____ Uhr
 Aufnehmende Fachkraft: _____

Angaben zur Meldeperson
 Name _____
 Anschrift _____
 Telefon _____

Bezug der Meldeperson zum Minderjährigen
 Verwandt soziales Umfeld Institutionen sonstiges

Art der Meldung
 Telefonisch schriftlich Selbst fremd anonym

Darf der Name des Melders in der Familie genannt werden? Ja Nein

Ist der Melder bereit mitzuwirken? Ja Nein

Angaben zum Kind:
 Name des Kindes: _____ Vorname: _____ Alter: _____
 männlich weiblich

Kind lebt bei:
 Familie Mutter Vater Großeltern andere Personen

Geschwister: ja nein
 Alter der Geschwister: _____ Aufenthalt: _____

Anschrift der Schule/ Kita/ Hort: _____

Angaben zu den Eltern:
 Name der Eltern _____
 Anschrift _____
 Telefon _____

Inhalt der Meldung:

Meldung bezieht sich auf Vermutungen oder Beobachtungen .

Handelt es sich um eine einmalige Beobachtung oder längerfristige Beobachtung

Familie ist dem Jugendamt bekannt - Ja Nein .

Art der Gefährdung
 Suchtproblematik Grundversorgung Gewalt Hygiene
 Verwahrlosung Suizid andere Gefahren

Wie akut wird die Gefährdung durch den Melder eingeschätzt?

Einschätzungen von stark bis gering					
6	5	4	3	2	1
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Kann die Meldeperson zum Schutz des Kindes beitragen? Ja Nein
 Wenn ja, wie: _____

Was veranlasst die Meldeperson gerade jetzt das Jugendamt zu informieren?

Bearbeitungshinweise:
 Sofort 24h innerhalb 1 Woche Länger

Weitere Schritte:
 Wer ist der/ die zuständige Fachkraft:
 Rücksprache mit externen Fachkräften, wie z.B. Arzt, Kita, Schule, SPFH, etc.:
 Teambesprechung einberufen ja nein
 Information an den Fachdienstleiter am _____ um _____ Uhr.
 per Fax Email Postweg Telefonisch
 Meldebogen an zuständige Fachkraft, _____, am _____ um _____ Uhr übergeben.

.....
 Unterschrift der aufnehmenden Fachkraft

AG I:

Umgang mit Kindeswohlgefährdung aus Sicht eines Trägers – Verfahren, Abläufe und Verantwortlichkeiten

Moderation:

H. Dunger & St. Hädicke

(Jugendamt Märkisch-Oderland)

Vertrag unterzeichnet - und wie weiter???

Verfahren, Abläufe, Verantwortlichkeiten...

Aus § 8a SGB VIII leitet sich eine **Verantwortungsgemeinschaft in punkto Kindeswohlgefährdung** zwischen den Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und dem zuständigen Jugendamt ab. Diese Verantwortungsgemeinschaft beschreibt § 8a (2) des SGB VIII.

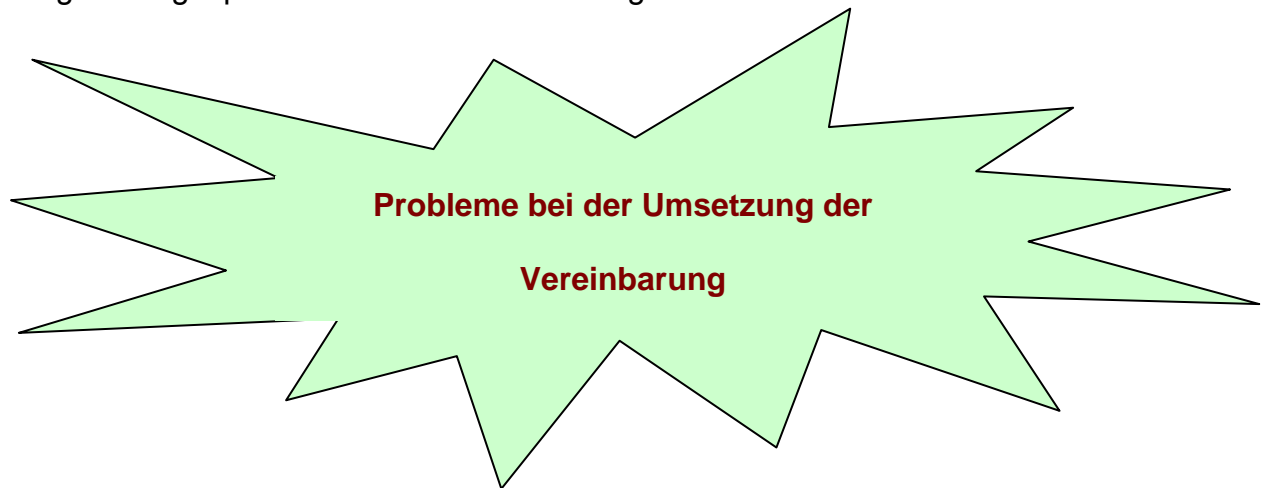
Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch bspw. einen freien Träger der Jugendhilfe, der in seiner Trägerschaft beispielsweise eine Kinder- und Jugendeinrichtung hat, soll dieser nicht sofort das zuständige Jugendamt einschalten. Er soll zuerst das Risiko Abschätzen und im Bedarfsfall eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Im weiteren soll er Hilfeangebote im Rahmen der Kindeswohlgefährdung organisieren, Bspw. Elterngespräche + konkrete Verabredungen und darauf hinwirken, dass diese Hilfe angenommen wird. Stellt sich heraus, dass das Hilfeangebot des Trägers nicht ausreicht bzw. nicht angenommen wird, dann muss das Jugendamt eingeschaltet werden. Alle Schritte des Trägers müssen in diesem Zusammenhang dokumentiert werden.

Ausgehend von den gesetzlichen Bestimmungen hat das Jugendamt MOL mit allen tätigen Trägern in diesem Bereich Vereinbarungen abgeschlossen. In dieser Vereinbarung wurden die Rechte, Pflichten und die Zusammenarbeit geregelt auch in Bezug auf die oben beschriebene Verantwortungsgemeinschaft.

Im April 2008 hat das Jugendamt MOL ein Rundschreiben an alle Träger versandt, um die Umsetzung und mögliche Probleme in diesem Zusammenhang zu erfragen. Fazit dieser Abfrage war, dass die Träger in diesem Zusammenhang, bis auf vereinzelte keine Probleme bei der Umsetzung der Vereinbarung hatten, sich aber einen Erfahrungsaustausch wünschen.

Zur Arbeitsgruppe

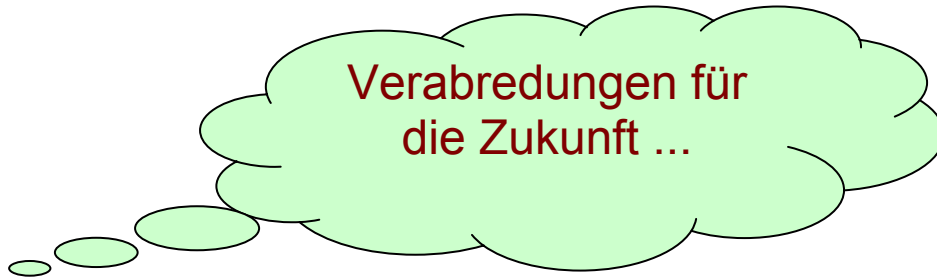
An der Arbeitsgruppe beteiligten sich freie Träger der Jugendhilfe aus den unterschiedlichsten Teilbereichen, wie den „Hilfen zur Erziehung“ als auch der „Jugendarbeit“ bzw. der „Jugendsozialarbeit“. Neben den freien Trägern waren auch kommunale Vertreter von Städten, Gemeinden sowie Ämtern anwesend. Dieses bunte Spektrum an Trägern ermöglichte einen vielseitigen Blick auf dieses Thema. In dieser AG wurde bald deutlich, dass die Bedeutung des § 8a SGB VIII und dessen Hintergründe nicht bei allen Trägern so augenscheinlich war und dass erst durch das heutige Fachgespräch dies vielen bewusster geworden ist.



- „insofern erfahrene Fachkraft“: Definition, Ausbildung
- Verbünde / Vernetzung im Rahmen des Kinderschutzes in MOL
- Datenschutz / Schweigepflicht: Welche Daten darf / muss ich wem mitteilen?
- Dokumentationsmaterial / Schutzpläne
- Praktikable Schutzpläne neben Profis auch für Ehrenamt und ABM/MAE-Kräfte
- Führungszeugnis
- Selbstverwaltete Jugendeinrichtungen

Vorstellung Verfahrensweise Kindeswohlgefährdung durch freien Träger

- Frau Diede, Vereinsvorsitzende des Kinderring Neuhardenberg e.V., hat Verfahrensweise und entsprechendes Dokumentationsmaterial bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ihres Vereins vorgestellt,
- Schwierigkeit bei Erarbeitung Verfahrensweise lag hier u.a. darin, dass der Verein mit vielen Ehrenamtlichen sowie ABM / MAE-Kräften arbeitet → hierzu wurde entsprechendes Infomaterial und Verfahrensabläufe erstellt
- Weitere Schwierigkeiten in punkto Führungszeugnis
 - o Führungszeugnisse für ABM / MAE / Ehrenamt nicht finanzierbar
 - o Aktualität d. Führungszeugnisse fragwürdig-geben nur über abgeschlossenes Verfahren Auskunft
- Verein hat Selbstoffenbarungserklärung erarbeitet, die jeder im Namen des Vereins tätige unterzeichnen muss, bei unbefristet festgestellten = Führungszeugnis
- Verfahrensweise und Dokumaterial bis jetzt Theorie → zum Glück noch nicht in der Praxis getestet, aus diesem Grund muss man abwarten, ob sich dieses System bewährt und dann ggf. Änderungen vornehmen

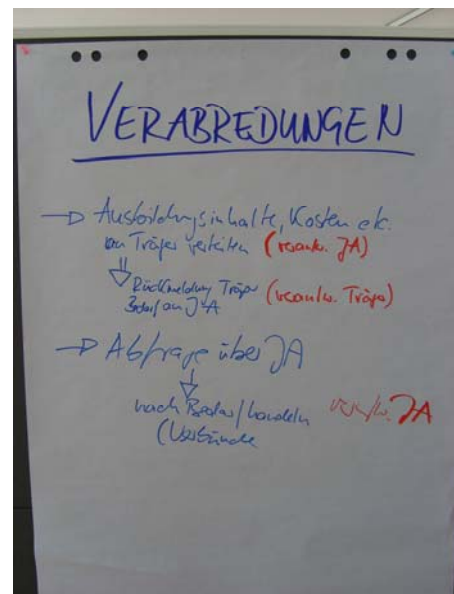
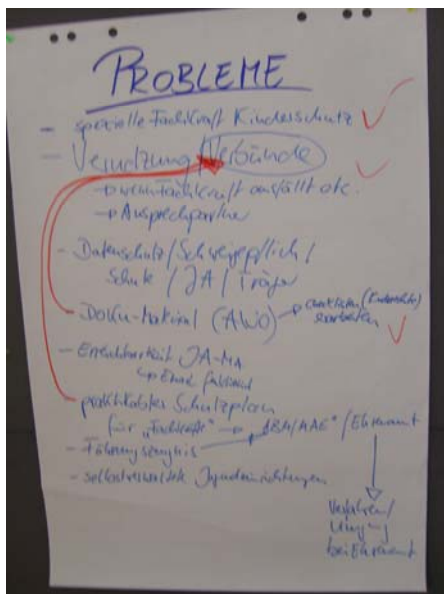


ZERTIFIKATSKURS KINDERSCHUTZFACHKRAFT:

- Informationsmaterial bzgl. Zertifikatskurs „Insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ (Kinderschutzfachkraft): Ausbildungsinhalte, Kosten etc. und dieses an Träger und Kommunen weiterleiten (Verantwortlich: Jugendamt MOL)
- Träger sollen danach Jugendamt Rückmeldung über Bedarf an Ausbildung geben, je nach Bedarf wird es dann bspw. eine Info-Veranstaltung zum Zertifikatskurs geben bzw. dieser organisiert durch das Jugendamt stattfinden

VERNETZUNG / VERBUND KINDERSCHUTZ MOL:

- Jugendamt prüft Bedarf bei Trägern (Grundlage Abfrage aus April 2008 bzw. neue Abfrage bei Trägern)
- Bei Bedarf initiiert Jugendamt eine solche Vernetzung



AG II:

Umgang mit Kindeswohlgefährdung aus Sicht eines Trägers – Verfahren, Abläufe und Verantwortlichkeiten

Moderation:

Steffen Adam

(Kreis- Kinder- und Jugendring Märkisch-Oderland e.V.)

Zur Arbeitsgruppe

In der Arbeitsgruppe beteiligten sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der Jugend- und Jugendsozialarbeit. Vor allem Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter brachten sich in die Diskussion ein. Zur fachlichen Unterstützung wirkten der Jugendamtsleiter, Herr Böduel und Stephan Cinkl und Astrid Wilhelm in der Arbeitsgruppe mit. Eingangs sammelte Moderator Steffen Adam die Erfahrungen und Wünsche der Teilnehmenden. Anschließend diskutierten die Teilnehmenden ein Fallbeispiel einer Teilnehmerin in Kleingruppen.

Meine Erfahrungen: **(die der Teilnehmenden)**

- Geringe Kooperationsbereitschaft der Eltern
- Armut ist / kann man „riechen“
- Grundlagen des „Lebens“ fehlen
- „Angst“ vor Jugendamt
- Grundschule: Körperpflege / Ernährung
- Kinder sind sich selbst überlassen
- Schulverweigerung / Konzentrationsschwäche
- Kommunikation zwischen Eltern und Jugendliche nimmt ab
- Zunehmende seelische Vernachlässigung
- Eltern schauen mit Kindern Pornos
- Prioritäten in den Familien fehlen
- Vereinsamung / häufiger Partnerwechsel
- Verantwortung älterer Geschwister für jüngere
- Jugendclub: Winter (-) kleidung

Meine Wünsche: **(die der Teilnehmenden)**

- Schule des Lebens
- Selbstbestimmtheit der Familie
- Stellenwert des Kindes für Eltern
- Einbeziehung des Familiengerichtes

Ein Fallbeispiel - Was sind die wichtigen Anhaltspunkte? **Inwieweit habe ich das Recht mich einzumischen?**

Eine Teilnehmerin erzählte aus ihrer Arbeit:

- 2 – bzw. 4-jährige Kinder sind alleine über die Straße gegangen auf Weg in die Kita (Häufigkeit: 2-4 x wöchentlich von Anwohnern beobachtet)
- 7-jährige muss auf ihre jüngeren Geschwister aufpassen
- Mutter allein erziehend
- Es gab bereits gefährliche Situationen, in denen die Kinder verunfallt wären

In Kleingruppen sammelten die Teilnehmenden zu den einzelnen Überschriften Antworten auf Grundlage der Situationsbeschreibung einer Teilnehmerin, mit dem Ziel festzustellen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und welche Möglichkeiten der Unterstützung anzubieten sind.

(mögliche) Belastungen:

- allein erziehend, jung mit 4 Kindern (1-7 Jahre)
- Hartz IV
- keinen Kontakt zu den Vätern
- keine Ausbildung, keine Arbeit
- zu wenig Wohnraum
- Partnerwechsel / ständige Suche
- keine Einbindung in familiären Kontext?
- mangelnde soziale Kontakte
- Überforderung der 7-jährigen (Babysitter)

Ressourcen:

- regelmäßiges Einkommen (Hartz IV)
- Wohnung
- Zeit, da arbeitslos (Mutti)
- Mutter hat soziale Kontakte (Freundinnen)
- Kinder haben Anlaufstelle Jugendeinrichtung (Spielen, Förderung, ...)
- Mutter kennt Einrichtung
- Kinder besuchen Kita
- Mutter sehnt sich nach Partnerschaft / Familie?
- 7-jährige sehr selbständig und unterstützt die Kleinen
- hat sich Hilfe gesucht → Mitarbeiter der Jugendeinrichtung führen Gespräch
- 7-jähriger erhält Taschengeld zur freien Verfügung
- 3 Kollegen mit (engen) Kontakt zu 7-jährigen und Geschwister

Worin zeigt sich die Kindeswohlgefährdung?

- fehlende Körperpflege
- Recht auf Selbstbestimmung
- Entwicklungsverzögerungen
- Überlastung / Überforderung der Mutter
- Beaufsichtigung der jüngeren Kinder durch überforderte Schwester (Gefahr für Leib / Leben)

Hilfeideen:

- Anerkennung der Mutter
- Entlastung / Freiraum schaffen
- keinen moralischen Zeigefinger
- Verständnis für die Mutter
- Gespräche / Begleiten
- Kontakt zur Kita herstellen
- Hilfsangebote unterbreiten (z.B. Freizeiteinrichtung für Kinder, Arbeitsamt, Jugendamt)

Was sind in MOL die nächsten konkreten Schritte?

- kostenloses Schüleressen (frisch gekocht)
- kostenloser Schülertransport
- Weiterbildung der Fachkräfte in der Jugendarbeit
- Elternbildung / Elternschule
- kontinuierliche Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Jug
- anderer politischer Umgang mit Kinderrechten
- Lobby für Kinder → und dann Selbstverständlichkeit, dass Kinder in Deutschland die Nr. 1 sein sollen!
- Abschaffung der Armut
- Anerkennung fachlicher Einschätzungen der Helfer durch das Familiengericht
- Verbessertes Netzwerk (Kita / Schule / Helfer / Jugendamt)
- anderes System / Schule (ausreichend Plätze) für „Schulverweigerer“
- Mehrgenerationenhäuser (gesichert)
- bessere Vernetzung (Lokale Netzwerk) und Publikmachung
- Einbeziehung aller Schulformen + Schulamt
- Nachbetreuung von Jugendlichen über 18 Jahren / Erweiterung der Maßnahmen auf junge Erwachsene
- mehr Personal mit mehr Qualifikation
- Kontinuität in der Arbeit muss möglich sein
- Bei jedem Träger – mindestens eine Fachkraftausbildung!!!
- Sozialarbeiter/innen an jeder Schule
- Umfangreiche Infos, Schulung, Weiterführung des Themas (Praxismethoden)
- mehr Zeit für Fallbesprechungen
- Familienzentren in Kleinstädten und Dörfern mit Öffnungszeiten bis 20.00 Uhr
- regelmäßige Treffen und Fortbildung mit den Fachkräften für Kindeswohlgefährdung



Dieses Fachgespräch wurde durch den **Kreis- Kinder- und Jugendring Märkisch-Oderland e.V.** in Zusammenarbeit mit dem **Jugendamt Märkisch-Oderland** organisiert und durchgeführt.

Finanziert wurde das Fachgespräch aus Mitteln der Jugendförderung des Landkreises Märkisch-Oderland.



Impressum:

**Kreis- Kinder- und Jugendring
Märkisch-Oderland e.V.**

Steffen Adam

Feldstraße 3 | 15306 Seelow

<http://www.leben-in-mol.de>